



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 19. August 2020 (StB 550)

B+A 23/2020

Motion 155: Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- Bericht über die Umsetzung
- Teilrevision des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (sRSL 0.5.6.1.1)
- Antrag auf Abschreibung

**Vom Grossen Stadtrat
mit einer Protokollbemerkung
beschlossen
am 12. November 2020.
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategischer Schwerpunkt gemäss Gemeindestrategie

Solidarische Stadt für alle Generationen

Leitsatz: In der Stadt Luzern wird das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, aber auch Kulturen und sozialer Gruppen gelebt.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Soziale Sicherheit

Legislaturgrundsatz L16

Die Stadt Luzern fördert die berufliche und gesellschaftliche Integration aller benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Übersicht

Heute ist knapp ein Viertel der städtischen Bevölkerung von Luzern nicht im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes. Dies, obwohl viele dieser Personen hier zur Welt gekommen sind. Gerade für hier aufgewachsene Jugendliche und junge Erwachsene ohne Elternteil mit Schweizer Bürgerrecht ist es oft frustrierend, dass sie, anders als ihre Schweizer Alterskolleginnen und -kollegen, von den politischen Rechten ausgeschlossen sind. Damit diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen die gewünschten politischen Rechte in der Schweiz ausüben können, ist die Erlangung des Schweizer Bürgerrechtes vorausgesetzt. Nebst der politischen Mitsprache leistet die Staatsbürgerschaft auch einen wichtigen Beitrag zur individuellen Integrationsförderung.

In der Stadt Luzern waren in den vergangenen fünf Jahren 40 Prozent aller eingebürgerten Personen minderjährig, das entspricht in absoluten Zahlen durchschnittlich rund 187 Personen pro Jahr. Ergänzt man die Statistik mit den bis 30-jährigen jungen Erwachsenen¹, zeigt sich: 49 Prozent der eingebürgerten Personen in der Stadt Luzern sind unter 30 Jahre alt.

In der vom Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 31. Januar 2019 überwiesenen Motion 155, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 22. November 2017: «Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene», verlangen die Motionärin und die Motionäre, dass der Stadtrat für Kinder, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, für Jugendliche und für junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind, auf die Erhebung einer Einbürgerungsgebühr verzichtet.

Der Verzicht auf die Erhebung der Einbürgerungsgebühren für Kinder und junge Erwachsene bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den der Motion zugrunde liegenden Anliegen gerecht zu werden.

¹ Von jungen Erwachsenen spricht man in der Regel bei Menschen, die jünger als 25 Jahre alt sind. Im Tätigkeitsbericht der Bevölkerungsdienste der Stadt Luzern wird folgende Altersstruktur abgebildet: 0–14 Jahre, 15–19 Jahre, 20–29 Jahre usw.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
1.1 Parlamentarischer Auftrag	5
1.2 3-stufiges Einbürgerungsverfahren	5
2 Positive Auswirkungen der Einbürgerung	6
3 Identifizierung Handlungsmöglichkeiten	6
3.1 Gesetzliche Grundlagen	6
3.2 Ergänzende Abklärungen beim Kanton Luzern	7
4 Lösungsvorschlag und Umsetzung	8
4.1 Umsetzung der Motion 155: Gebührenverzicht	8
4.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage	8
4.3 Anpassung interne Abläufe	8
5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
5.1 Titel	9
5.2 Art. 1 Zweck	9
5.3 II. Organisation	9
5.4 Zusätzlicher Titel unter II. ^{bis}	10
5.5 Neuer Artikel 8a	10
6 Kostenübersicht	11
6.1 Einmalige Kosten der Umsetzung	11
6.2 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen der Umsetzung	11
7 Antrag	12

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Parlamentarischer Auftrag

Die vom Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 31. Januar 2019 überwiesene Motion 155, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 22. November 2017: «Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene», verlangt, auf die Erhebung einer Einbürgerungsgebühr für Kinder, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, für Jugendliche und für junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind, zu verzichten. Heute hätten knapp ein Viertel der städtischen Bevölkerung von Luzern keine Möglichkeit, bei politischen Fragen mitzuentcheiden, da sie nicht im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes seien. Dies, obwohl viele dieser Personen in der Schweiz zur Welt gekommen seien. Damit stelle sich eine zentrale Frage des liberalen, demokratisch organisierten Staatswesens. Es frage sich, wie sich der Ausschluss von politischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten von Einwohnerinnen und Einwohnern rechtfertige, die zwar nicht unbedingt hier geboren seien, aber seit vielen Jahren hier leben, Steuern bezahlen, arbeiten und die Stadt mitgestalten. Oft sei es für diese Personengruppe frustrierend, dass sie, anders als ihre Schweizer Alterskolleginnen und -kollegen, von den politischen Rechten ausgeschlossen seien. Eine Einbürgerung würde insgesamt ungefähr Fr. 3'000.– kosten, diese Summe hätten jedoch nur die wenigsten der Betroffenen zur Verfügung. Durch die hohe Einbürgerungsgebühr würde den hier meist sehr gut integrierten Menschen die Übernahme von politischer Mitverantwortung für unser Gemeinwesen stark erschwert oder gar verunmöglicht. Mit einer Reduktion dieses finanziellen Hindernisses würden viele junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich auch rechtlich in der Stadt Luzern zu verankern und mit ihrem Engagement zur Stärkung des politischen (und militärischen) Milizsystems beizutragen.

1.2 3-stufiges Einbürgerungsverfahren

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist 3-stufig gegliedert. Jede dieser Stufen – Gemeinde, Kanton und Bund – befasst sich einzeln mit dem Gesuch und erteilt die Bewilligung. Damit fallen auf jeder Stufe Einbürgerungsgebühren an. Dem Grossen Stadtrat von Luzern kommt lediglich die Kompetenz zu, über die städtische Gebührenerhebung zu entscheiden. Die von der Motionärin und den Motionären geltend gemachten Einbürgerungskosten in Höhe von Fr. 3'000.– beziehen sich auf das komplette ordentliche Einbürgerungsverfahren, davon entfällt ein Betrag von etwa Fr. 2'300.– auf die städtische Einbürgerungsgebühr.

Mit der Überweisung der Motion 155 am 31. Januar 2019 kommt dem Stadtrat die Aufgabe zu, die Grundlage für den Erlass der *städtischen* Einbürgerungsgebühren zu schaffen, was mit vorliegendem Bericht und Antrag geschieht.

2 Positive Auswirkungen der Einbürgerung

In der Stadt Luzern waren in den vergangenen fünf Jahren (2015 bis 2019) 40 Prozent aller eingebürgerten Personen minderjährig. Das entspricht in absoluten Zahlen durchschnittlich rund 187 Personen pro Jahr. Ergänzt man die Statistik mit den bis 30-jährigen jungen Erwachsenen, zeigt sich: 49 Prozent der eingebürgerten Personen in der Stadt Luzern sind unter 30 Jahre alt. Durch den Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene soll diesen jungen Ausländerinnen und Ausländern dank Reduktion des finanziellen Hindernisses der Einbürgerungsgebühr und damit der Einbürgerung der Zugang zu politischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten erleichtert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen² belegen, dass die Staatsbürgerschaft den Integrationsprozess anregt: Eingebürgerte Immigrantinnen und Immigranten engagieren sich hierzulande signifikant häufiger politisch und weisen ein höheres politisches Wissen auf als vergleichbare Ausländerinnen und Ausländer. Zudem haben eingebürgerte Personen stärker das Gefühl, die eigene Meinung zähle etwas. Die Staatsbürgerschaft spielt damit eine Rolle, die weit über blosser politische Mitsprache hinausgeht, vielmehr leistet sie einen wichtigen Beitrag zur individuellen Integrationsförderung. Die Einbürgerung fördert damit die soziale und politische Integration langfristig. Zudem sind die positiven Effekte der Einbürgerung umso grösser, je früher sich eine Person einbürgern lässt. Dieses Ziel der Integration spiegelt denn auch der städtische Legislaturgrundsatz 16 wider, der vorsieht, dass die Stadt Luzern die berufliche und gesellschaftliche Integration aller benachteiligten Bevölkerungsgruppen fördert.

3 Identifizierung Handlungsmöglichkeiten

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Vorgängig gilt zu erörtern, ob die Stadt Luzern zum Erlass der Einbürgerungsgebühren der erwähnten Personengruppen überhaupt legitimiert ist.

§ 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (GebG; SRL Nr. 680) hält fest, dass die zuständige Gemeindebehörde Gebühren für Amtshandlungen der kommunalen Behörden festsetzen kann, soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht. In seiner Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL Nr. 687) hat der Regierungsrat die Gebühren für Einbürgerungen schliesslich nicht geregelt. § 4 dieser Verordnung regelt zwar die allgemeinen Gebühren und Auslagen, § 1 Abs. 1 hält jedoch fest, dass Son-

² Studie citizenship.ch der Universitäten Zürich, Stanford und der London School of Economics.

derregelungen vorbehalten bleiben. Infolgedessen ist die Stadt Luzern legitimiert, die Gebühren für die Einbürgerungsverfahren autonom festzulegen. Diese Schlussfolgerung wird durch die nachfolgende Tatsache gestützt:

In der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat B 129 zum Entwurf einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 10. Februar 2006 und bei deren Beratung im Grossen Rat kam gut zum Ausdruck, dass die Gemeindeautonomie im Bereich der Gebührenerhebung einen hohen Stellenwert hat. Der Kanton hat bewusst auf eine kantonal einheitliche Gebührenregelung verzichtet, um den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen in den Gemeinden Rechnung zu tragen.³ Gebührenermässigungen für Familien oder für Kinder wurden als ohne Weiteres möglich bezeichnet.⁴

3.2 Ergänzende Abklärungen beim Kanton Luzern

Zur abschliessenden Klärung der Frage, ob die Stadt Luzern zum Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene legitimiert ist, erfolgte die Kontaktaufnahme mit dem kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden. Dieses verwies schliesslich zur Klärung dieser Frage an den Rechtsdienst des Finanzdepartements des Kantons Luzern. Die Abklärungen haben ergeben, dass auch der Kanton Luzern die Stadt Luzern als legitimiert erachtet, die Gebühren für die Einbürgerungsverfahren festzulegen. Anlass zur Diskussion gab letztlich nur die Frage, ob ein *gänzlicher* Verzicht (nicht nur eine Reduktion) auf eine Gebühr rechtlich zulässig sei. Dazu führte der Rechtsdienst des Finanzdepartements des Kantons Luzern aus, dass andere Kantone oder Städte bereits heute auf Gebühren für gewisse Personengruppen verzichten würden, so beispielsweise die Stadt Zürich für die Einbürgerung der Kinder innerhalb des Gesuchs ihrer Eltern oder der Kanton Basel-Stadt für die Einbürgerung von Jugendlichen bis 19 Jahre. Wichtig sei dabei die demokratische Legitimation des Gebührenverzichts, würde es sich doch letztlich um einen politischen Entscheid handeln, ob man auf Gebühren verzichten wolle oder nicht. Liege die demokratische Legitimation des Gebührenverzichts vor, sei ein gänzlicher Verzicht auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren seitens der Stadt Luzern zulässig.

³ B 129 vom 10. Februar 2006, S. 6.

⁴ B 129 vom 10. Februar 2006, S. 7.

4 Lösungsvorschlag und Umsetzung

4.1 Umsetzung der Motion 155: Gebührenverzicht

In der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich um die Umsetzung einer überwiesenen Motion, womit der parlamentarische Auftrag klar ist: Die Stadt Luzern soll für folgende Personengruppen auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren verzichten:

- Kinder, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind;
- Jugendliche;
- junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind.

Der Gebührenverzicht erstreckt sich auf diejenigen Einbürgerungsgesuche der vorgenannten Personengruppen, die nach dem 1. Januar 2021 eingereicht werden.

4.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage

Der Gebührenverzicht bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Verankerung des Verzichts kann dabei in einem eigenständigen Reglement erfolgen, oder aber er wird in ein bereits bestehendes Reglement integriert. Im Interesse der Übersichtlichkeit soll das Ziel sein, die Anzahl der Reglemente so tief wie möglich zu halten. Deshalb wird empfohlen, sofern ein Anknüpfungspunkt besteht, die Variante der Integration der gesetzlichen Normierung des Gebührenverzichts in ein bereits bestehendes Reglement vorzuziehen. Das Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (sRSL 0.5.6.1.1) bildet dazu einen guten Anknüpfungspunkt und macht die Integration des Gebührenverzichts möglich. Infolgedessen wird das Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern zugunsten der Ergänzung durch den Gebührenverzicht einer Teilrevision unterzogen.

Die neuen Reglementsbestimmungen werden im Kapitel 5 dargelegt und dem Grossen Stadtrat hiermit zum Erlass beantragt.

4.3 Anpassung interne Abläufe

Für den Fachbereich Bürgerrecht wird der Verzicht auf die städtischen Einbürgerungsgebühren marginale Anpassungen der internen Abläufe nach sich ziehen. Da auf die Erhebung von Gebühren für bestimmte Personengruppen verzichtet wird, entfällt künftig die Rechnungsstellung. Weiter sind die Informationen auf der Website der Stadt Luzern sowie interne Vorlagen und Dokumente zu aktualisieren.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Integration des Gebührenverzichts in das Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern erfordert eine neue Titelgebung, punktuelle Anpassungen in einzelnen Artikeln sowie die Ergänzung um einen Artikel. Im Folgenden sei auf die neue Titelgebung und die Anpassungen in den Artikeln eingegangen:

5.1 Titel

Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern (Einbürgerungsreglement)

Die neue Titelgebung rechtfertigt sich insofern, als sich das revidierte Reglement nicht mehr nur auf die Einbürgerungskommission bezieht, sondern auch die Gebührenerhebung und den Gebührenerlass regelt. Der Erlass eines eigenständigen Reglements nur für die Gebührenerhebung und den Gebührenerlass erscheint wenig sinnvoll, womit der Integration der Gebührenerhebung und des Gebührenerlasses in das bereits bestehende Reglement über die Einbürgerungskommission der Vorzug zu geben ist.

5.2 Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission, <i>die Gebührenerhebung und den Gebührenerlass.</i>

Art. 1 wird dahin gehend ergänzt, dass der Zweck des vorliegenden Reglements auch die Gebührenerhebung und den Gebührenerlass umfasst.

5.3 II. Organisation

II. Einbürgerungskommission

Der Titel «II. Organisation» wird durch den Titel «II. Einbürgerungskommission» ersetzt. Die Ausführungen unter dem II. Titel beziehen sich vollumfänglich auf die Einbürgerungskommission, womit die neue Titelgebung im Sinne der Klarheit und Abgrenzung Sinn ergibt.

5.4 Zusätzlicher Titel unter II.^{bis}

II.^{bis} Gebühren

Die Gebührenerhebung und der Gebührenerlass machen einen zusätzlichen Artikel notwendig, welcher unter den neuen Titel II.^{bis} subsumiert wird und die konkrete Gebührenerhebung und den Gebührenerlass regelt.

5.5 Neuer Artikel 8a

Art. 8a Gebührenerhebung und Gebührenerlass

¹ Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss der für den Gebührenbezug der Gemeinden geltenden kantonalen Verordnung.

² Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet:

- a. für minderjährige Kinder und Jugendliche, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind oder selbstständig ein Gesuch einreichen;
- b. für volljährige junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind.

Der neue Artikel 8a umfasst die vollständige Umsetzung der Forderung der Motionärin und der Motionäre. Auf die Erhebung der städtischen Einbürgerungsgebühr wird für alle minderjährigen Kinder und die volljährigen jungen Erwachsenen, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind, verzichtet. Ab dem 25. Geburtstag besteht kein Anspruch mehr auf den Verzicht der Einbürgerungsgebühren.

6 Kostenübersicht

6.1 Einmalige Kosten der Umsetzung

Durch die Umsetzung der Motion werden dem Fachbereich Bürgerrecht keine einmaligen externen Kosten entstehen. Die Umsetzung kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen und der bereits bestehenden Erfahrung bewältigt werden.

6.2 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen der Umsetzung

Die Berechnungen der Bevölkerungsdienste der Stadt Luzern ergeben, dass Minderjährige, die ein eigenes Gesuch zur Einbürgerung stellen, im Durchschnitt für das städtische Einbürgerungsverfahren Fr. 1'700.– zu bezahlen haben. Minderjährige, die im Familiengesuch eingeschlossen sind, kostet die städtische Einbürgerung Fr. 200.–, und junge Erwachsene bis 25 Jahre haben im Durchschnitt Fr. 1'900.– zu bezahlen. Im Jahr 2018 stellten 31 Minderjährige ein eigenes Gesuch um Einbürgerung, 125 Minderjährige aus Familien und 33 junge Erwachsene bis 25 Jahre. Im Jahr 2019 waren es schliesslich 22 Minderjährige mit einem eigenen Gesuch, 89 Minderjährige aus Familien und 25 junge Erwachsene. Die Kostenberechnung gestaltet sich daher wie folgt:

Kategorie	2018		2019	
	Anzahl	Gebühren	Anzahl	Gebühren
Minderjährig, eigenes Gesuch	31	Fr. 52'700.–	22	Fr. 37'400.–
Minderjährig, aus Familie	125	Fr. 25'000.–	89	Fr. 17'800.–
Junge Erwachsene bis 25 J.	33	Fr. 62'700.–	25	Fr. 47'500.–
Total		Fr. 140'400.–		Fr. 102'700.–

Als Basis für diese Berechnungen dienten die Geschäftsstatistiken der Jahre 2018 und 2019 aus der Fachapplikation Evidence (Bürgerrechtsmodul).

Ein Verzicht auf die städtischen Einbürgerungsgebühren bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre bedeutet für die Stadt Luzern Gebührenauffälle im Umfang von zirka Fr. 120'000.– pro Jahr. Ausgegangen wird dabei vom Mittelwert der letzten beiden Jahre 2018 und 2019.

Weil die Ausgabe direkte Folge der Änderung des reglementarisch vorgesehenen Gebührenverzichts ist, ist keine separate Ausgabenbewilligung erforderlich.

Die Einbürgerungsgebühren werden der Kostenstelle 2168401, Konto 4210.04 Gebühren, Einbürgerungen, gutgeschrieben. Im Jahr 2019 resultierte ein Gebührenertrag von rund Fr. 500'000.–. Mit der Umsetzung der Motion 155 per 1. Januar 2021 reduziert sich der Ertrag jährlich um zirka Fr. 120'000.–. Im Budget stellen die Bevölkerungsdienste, Fachbereich Bürgerrecht, deshalb lediglich einen Gebührenertrag von Fr. 380'000.– in Aussicht.

7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern zuzustimmen und die Motion 155, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 22. November 2017: «Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene», als erledigt abzuschreiben. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 19. August 2020



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 23 vom 19. August 2020 betreffend

Motion 155: Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- **Bericht über die Umsetzung**
- **Teilrevision des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (sRSL 0.5.6.1.1)**
- **Antrag auf Abschreibung,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern (Einbürgerungsreglement)

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission, die Gebührenerhebung und den Gebührenerlass.

II. Einbürgerungskommission

II.^{bis} Gebühren

Art. 8a *Gebührenerhebung und Gebührenerlass*

¹ Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss der für den Gebührenbezug der Gemeinden geltenden kantonalen Verordnung.

² Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet:

- a. für minderjährige Kinder und Jugendliche, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind oder selbstständig ein Gesuch einreichen;
- b. für volljährige junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II. Die Motion 155, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 22. November 2017: «Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene», wird als erledigt abgeschrieben.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. November 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 23/2020 «Motion 155: Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Bericht über die Umsetzung; Teilrevision des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (sRSL 0.5.6.1.1); Antrag auf Abschreibung»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 1.2 «3-stufiges Einbürgerungsverfahren» auf Seite 5 f. lautet: «Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass kantonale Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erlassen werden.»